



Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulbereich

ENTWURF

INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Antrag	3
Artikel 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine.....	3
Artikel 3 Quellenbesteuerung.....	3
Artikel 4 Besondere Anspruchsberechtigungen.....	4
Artikel 5 Auszahlung	4
Artikel 6 Änderung der Verhältnisse	4
II. Kindertagesstätten	5
Artikel 7 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine.....	5
III. Schlussbestimmungen	5
Artikel 8 Inkrafttreten.....	5
Anhang 1 – Tarifordnung	6

ENTWURF

Gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulbereich der Gemeinde Meierskappel vom 27. Juni 2022 erlässt der Gemeinderat Meierskappel folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Antrag

1. Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Abteilung (Abteilung Soziales und Gesellschaft der Gemeinde Adligenswil) einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.
2. Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).
3. Mit dem Antrag wird der zuständigen Abteilung sowie dem Steueramt Luzern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
4. Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag eingereicht wird, jedoch frühestens ab Beginn des Betreuungsverhältnisses.
5. Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.
6. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
7. Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

Artikel 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

1. Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Art. 7 Reglement.
2. Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.
3. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.
4. Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

Artikel 3 Quellenbesteuerung

1. Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.
2. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25%.

Artikel 4 Besondere Anspruchsberechtigungen

1. Für Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit kann die zuständige Abteilung Betreuungsgutscheine gewähren, wenn
 - a) eine Empfehlung einer Behörde (z.B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes (z.B. Mütter- und Väterberatung) vorliegt;
 - b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
 - c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
 - d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
 - e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.
2. Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann die Gemeinde Meierskappel den Betreuungsgutscheintarif für Kinder im Vorschulalter gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

Artikel 5 Auszahlung

1. Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.
2. Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit welchen die Gemeinde Meierskappel direkt abrechnet, werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet.
3. Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.
4. Ungerechtfertigte Auszahlungen inkl. des nach den kantonalen Vorgaben geltenden Verzugszinses werden in Bestand und Höhe von der zuständigen Abteilung zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.
5. Bei Pflichtverletzungen gemäss Art. 9 des Reglements wird das Ausmass der Sanktion durch den zuständigen Bereich festgelegt. Eine Leistungskürzung kann mindestens 10 bis maximal 35 % des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine betragen. Bei einem Leistungsausschluss kann frühestens nach einem Jahr ein neues Gesuch eingereicht werden.

Artikel 6 Änderung der Verhältnisse

1. Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Meierskappel innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Abteilung melden.
2. Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Provisorische Betreuungsgutscheine gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.
3. Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden. Für das jeweilige Schuljahr ist die Steuerveranlagung vom Vorjahr massgebend.
4. Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

5. Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung um mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

II. Kindertagesstätten

Artikel 7 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

1. Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.
2. Wird das Kind halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.
3. Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Abs. 4.
4. Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 20.00 pro Betreuungstag bzw. CHF 10.00 pro Betreuungshalbttag.
5. Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 1 ersichtlich.
6. Es werden maximal 234 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv bei der Kindertagesstätte bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.
7. Betreuungsgutscheine für Kinder bis 18 Monate werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen "Babytarif" verrechnet; andernfalls werden die Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird per 1. August 2022 in Kraft gesetzt.

Meierskappel, 27. Juni 2022

GEMEINDERAT MEIERSKAPPEL



Konrad Langenegger
Gemeindepräsident

René Dähler
Gemeindeschreiber

Anhang 1 – Tarifordnung

Gutscheinhöhe

Gutscheinhöhe, gemäss massgebendem Einkommen.

Die tatsächliche Gutscheinhöhe wird auf fünf Rappen genau berechnet.

Kindertagesstätten

Alle Beträge in CHF

massgebendes Einkommen	Kindertagesstätte pro Tag	
	unter 18 Monate	über 18 Monate
0 bis 40'000	105	85
40'001 bis 44'000	99	80
44'001 bis 48'000	93	75
48'001 bis 52'000	87	70
52'001 bis 56'000	81	65
56'001 bis 60'000	75	60
60'001 bis 64'000	69	55
64'001 bis 68'000	63	50
68'001 bis 72'000	57	45
72'001 bis 76'000	51	40
76'001 bis 80'000	45	35
80'001 bis 84'000	39	30
84'001 bis 88'000	33	25
88'001 bis 92'000	27	20
92'001 bis 96'000	21	15
96'001 bis 100'000	15	10
über 100'000	10	5

Anspruchsberechtigte Tage nach Pensum

Arbeitspensum des Haushalts		entspricht Anspruch pro Woche	maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr für Kindertagesstätten
120%	20%	1	47
130%	30%	1.5	70
140%	40%	2	94
150%	50%	2.5	117
160%	60%	3	140
170%	70%	3.5	164
180%	80%	4	187
190%	90%	4.5	211
200%	100%	5	234